



## Neufassung der Reisekostenerstattung ab 01.07.2022

Folgende Personen erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung für die Teilnahme an Kongressen, vorbereitenden Sitzungen für die Kongresse und notwendigen Sitzungen im Rahmen der Tätigkeit des Bundesvorstandes, sofern keine Reisekostenerstattung von anderer Seite erfolgen kann:

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gfV) für Reisen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit.
- b) Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes für die Teilnahme an dessen Sitzungen – mit Ausnahme der Landesvorsitzenden (deren Erstattung erfolgt durch die Landesverbände)
- c) Je Fachausschuss ein/e SprecherIn für die Teilnahme am Wissenschaftlichen Kongress
- d) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates für die Teilnahme an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates
- e) Ein Referent je Vortrag auf dem Wissenschaftlichen Kongress, bei 2 Referenten je Vortrag wird die Kostenübernahme geteilt, alleinige Posterreferenten sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen
- f) Sonstige beauftragte KollegInnen nach Abstimmung Vorstand/Schatzmeister, die den BVÖGD in Gremien vertreten
- g) Vom geschäftsführenden Vorstand/dem erweiterten Bundesvorstand ernannte Fachberater auf Einladung des Bundesvorstandes zur Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes (z.B. tarifpolitischer Sprecher, Frauenpolitische Sprecherin, Beratung zu Finanzfragen)

### Es gilt grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung:

Erstattet werden demnach:

1. Kosten für Bahntickets der 2. Klasse bzw. ÖPNV 2. Klasse (§ 4, Abs. 1, Satz 1 BRKG) bis zur Höhe des Kongress-Tickets der Bahn ohne Zugbindung in Höhe von aktuell € 135,-. Kosten für Platzreservierung werden zusätzlich erstattet.
2. Bei Bahnfahrten über 2 Stunden Dauer werden die Kosten der 1. Klasse erstattet. (§ 4 Abs.1)
3. Kosten für ein Flugticket können mit besonderer Begründung erstattet werden, wenn dies zuvor mit dem Schatzmeister des BVÖGD abgestimmt wurde.
4. Alternativ ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5, Abs. 1 BRKG in Höhe von 20 ct/km für die Nutzung eines Kfz mit einer Höchstgrenze von 130 € für die Gesamtstrecke, d.h. für Hin- und Rückfahrt möglich. Im Einzelfall ist bei **vorheriger** Zustimmung der Schatzmeisterin eine Entschädigung bis zu insgesamt 150 € bzw. 30 Cent je km möglich.
5. Für eine notwendige Übernachtung werden ohne Nachweis pauschal 20 € erstattet (§ 7, Abs. 1 BRKG).
6. Kosten für Übernachtung(en) mit Frühstück werden ausschließlich in den Kongresshotels für Kongresskontingente im Rahmen der getroffenen Vereinbarung alternativ zu 5. erstattet, für Referenten begrenzt auf die Übernachtung am Tag von dem Vortrag bzw. bei mehreren Vorträgen an den entsprechenden Tagen.

7. Parkgebühren sind bis zu einer Höhe von 5 €/Tag erstattungsfähig, bei Referenten für den Vortragstag. (BRKGVwV des BMI, Ziff. 10.1.2 zu § 10 BRKG).
8. Ausnahmen zu 1. bis 5. und 7. sind nur nach **vorheriger** Absprache mit dem Schatzmeister möglich.
9. Auslagen für Mietwagen oder Taxi werden nur in den Ausnahmen nach Ziff. 4.4.3 BRKGVwV zu § 4, Abs. 4 BRKG erstattet, wenn:
  - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand)
  - regelmäßige verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren
  - Fahrten zwischen 22 und 7 Uhr
10. Tagegelder nach § 6 BRKG können in seltenen Fällen bei sonstigem Kostenaufwand nach den Sätzen des Einkommenssteuergesetzes gewährt werden (Kulanzregelung).

Eine kostenfreie Kongresskarte erhalten:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes  | Dauerkarte   |
| 2. Je Fachausschuss ein/e Sprecher/In  | Dauerkarte   |
| 3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates  | Tageskarte   |
| 4. Referenten/Referentinnen  | Tageskarte,<br>bei mehreren Vorträgen evtl. Dauerkarte |
| 5. Organisator/In der Posterausstellung  | Dauerkarte   |
| 6. Vom geschäftsführenden Vorstand/erweiterten Bundesvorstand ernannte Fachberater/Innen | Dauerkarte   |
| 7. Landesvorsitzende   | Dauerkarte   |
| 8. Personen auf der jeweiligen VIP-Liste entsprechend den Festlegungen dort              |  |

Die Reisekostenerstattung soll mit dem entsprechenden Reisekostenantrag des BVÖGD binnen drei Monaten bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Erstattungsanträge aus den Monaten Januar bis August müssen bis zum 15. November des Kalenderjahres gestellt sein. (Ausschlussfrist).

Reisekostenanträge anlässlich des Wissenschaftlichen Jahreskongresses müssen bis zum 10. Oktober des Kalenderjahres bei der Kongressagentur gestellt sein.

Diese Reisekostenregelung wurde am 26.09.2022 durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und gilt ab dem 01.07.2022. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Reisekostenregelung vom 01.10.2021 wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26.09.2022

Martina Hänel  
- Schatzmeisterin -